



Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 84 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 [VAG; SR 961.01])

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die nachstehenden Tarifgenehmigungen, welche laufende Versicherungsverträge berühren, ausgesprochen:

Verfügung

<i>vom</i>	<i>24. November 2022</i>
Tarifvorlage der	Genossenschaft SLKK Versicherungen, Zürich Einführung Kinderrabatt beim Produkt Zahnpflegeversicherung.
<i>vom</i>	<i>25. November 2022*</i>
Tarifvorlage der	CONCORDIA Versicherungen AG, Luzern Anpassung der Abschläge.
<i>vom</i>	<i>2. Dezember 2022</i>
Tarifvorlage der	KPT Versicherungen AG, Bern Tarifanpassungen bei den Produkten Krankenpflege-Plus/Comfort-Versicherung, Natura-Versicherung, Natura-Integrale-Versicherung, Zahnbehandlungs-Versicherung, Spitaltaggeldversicherung, Spitalkostenversicherung, Arztwahlversicherung und Anpassung der Abschläge.
<i>vom</i>	<i>7. Dezember 2022</i>
Tarifvorlage der	SWICA Versicherungen AG, Winterthur Anpassung der Abschläge.
<i>vom</i>	<i>8. Dezember 2022</i>
Tarifvorlage der	IMPERIO ASSURANCES ET CAPITALISATION SA, à Levallois Perret, succursale de Lausanne, Lausanne Tarifanpassungen beim Produkt HOSPITALIS.

vom 29. Dezember 2022

Tarifvorlage der Aquilana Versicherungen, Baden
 Tarifierpassungen bei den Produkten Krankenpflege TOP,
 Spitalpflege-Versicherung (SV) Allgemeine Abteilung
 (SV/A), Spitalpflege-Versicherung (SV) Halbprivate
 Abteilung (SV/HP), Spitalpflege-Versicherung (SV)
 Private Abteilung (SV/P) und Anpassung der Abschlüsse
 «Kollektivverträge», «Rahmen-Kollektivverträge» und
 «Familien-Rabatt».

in der Krankenzusatzversicherung

Für die Prüfung und Genehmigung von Tarifen gilt Art. 38 VAG. Er sieht vor, dass sich genehmigungsfähige Tarife in einem Rahmen bewegen müssen, der einerseits die Solvenz des gesuchstellenden Versicherungsunternehmens und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen gewährleistet. Das Gesetz sieht jedoch keine Angemessenheitskontrolle von Tarifen vor.

Die Gesuchstellerin hat mit ihrer Tarifeingabe den Nachweis erbracht, dass der Rahmen von Art. 38 VAG eingehalten ist, weshalb die FINMA dem Gesuch um Tarifänderung mittels aufgeführter Verfügung zugestimmt hat.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die genehmigten Tarifierpassungen per 1. Januar 2023 auf den gesamten Bestand (bisherige und neu abzuschliessende Verträge) anzuwenden.

* Ausnahme mit der Verfügung vom 25. November 2022 (CONCORDIA Versicherungen AG, Luzern): hier werden die genehmigten Tarifierpassungen per sofort auf den gesamten Bestand (bisherige und neu abzuschliessende Verträge) angewendet.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung. Personen, welche nach Art. 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, Postfach, 9023 St. Gallen, unter Angabe des Wohnsitzes, respektive des Sitzes, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, eingesehen werden.

31. Januar 2023

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA